

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.3. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben, mit dem Ziel, sich langfristig auf die Arbeit der Sportvereine, der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendausschüsse der Landesfachverbände auszuwirken. Durch die Projekte sollen neue Ideen für die Jugendarbeit ausprobiert werden, so dass sie sich anschließend fest im Angebot etablieren können. Mit der Steigerung der Attraktivität der Angebote für Kinder und Jugendliche soll der Stellenwert der Sportjugendarbeit gesteigert und dadurch eine Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit für kreative und engagierte Menschen geschaffen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Es handelt sich hierbei um Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, die für die sportpraktische und überfachliche Jugendarbeit bestimmt sind – nicht für den laufenden sportlichen Übungsbetrieb oder Wettkampfsport. Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt eine gleichzeitige Förderung nach anderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen oder des LandesSportBundes Niedersachsen aus.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Jugendorganisationen bzw. -ausschüsse von Landesfachverbänden und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportjugenden der Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand der Förderung

Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit entsprechend festgelegten Zielen.

Gefördert werden **innovative Projekte** im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden. Gefördert werden Projekte, die der Planung und Umsetzung bedürfnisorientierter, kinder- und jugendgerechter Angebote dienen. Bezuschusst werden z. B.: Neue

sportliche bzw. außersportliche Angebote für junge Menschen, neue jugendgerechte Formen der politischen Mitwirkung, Umweltaktionen, Mädchenschnupperangebote, integrative Maßnahmen, gezielte präventive Maßnahmen (insbesondere gegen sexualisierte Gewalt) in der Arbeit mit Jugendlichen.

Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele aus dem normalen Spielbetrieb heraus, Trainingslager etc..

Gefördert werden Maßnahmen mit Teilnehmenden, die noch nicht 27 Jahre sind.

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bis zu maximal € 1.000,00 gewährt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Förderungshöchstbetrag verändert werden. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Haushaltsjahr werden maximal 2 Maßnahmen gefördert.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung von Projekten sind vor Projektbeginn an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Bei der Antragsstellung ist das von der Sportjugend Niedersachsen vorgesehene Formblatt (Projektantrag) zu verwenden. Mit der Vorbereitung und Durchführung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn eine Fördermittelzusage der Sportjugend Niedersachsen vorliegt.

7. Nachweisführung und Einreichungsfristen

7.1. Die Abrechnung des Projektes muss **spätestens 8 Wochen** nach Projektabschluss bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen. Abrechnungen von Projekten, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis **spätestens 15. Januar des Folgejahres** vorliegen.

7.2. Der Nachweis der Maßnahme muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen enthalten (Formblatt Verwendungsnachweis der sj Nds.), einem ausführlichen Projektbericht, sowie einer bildlichen Dokumentation.

7.3. Die **Originalbelege** der durchgeführten Maßnahmen sind Grundlage für den Verwendungsnachweis. Zu den Originalbelegen gehören u. a.: Einladung, Maßnahmenprogramm, Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift. Diese werden nicht dem Verwendungsnachweis beigelegt. Die **Originalbelege** verbleiben bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

8. Mittelauszahlung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Fördersumme an den Antragstellenden überwiesen.

9. Prüfung der Mittelverwendung

- 9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 9.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.
- 9.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 9.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

I. Erstattungsfähige Ausgaben

I.1. Fahrtkosten

Fahrtkosten für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sowie ehrenamtliche Projektleiterinnen bzw. Projektleiter und ehrenamtliche Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Deutsche Bahn AG, 2. Klasse, **tarifliche Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen**); oder bei PKW-Benutzung mit maximal € 0,30 pro km erstattet werden. Die gleiche Regelung gilt für benötigte Referentinnen bzw. Referenten, andere (Fach)kräfte und eine notwendige Kinderbetreuung.

I.2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Die im Rahmen der durchgeführten Projektmaßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausga-

ben für Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmenden, sowie der unter Ziffer I.3 sowie I.4 genannten Personkreise sind erstattungsfähig.

I.3. Honorare für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte

Als Honorar für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte können bis zu € 45,00 pro LE* erstattet werden. Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Für eine notwendige Kinderbetreuung kann ein Honorar von bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattet werden.

*LE entspricht 45 Minuten

I.4. Vor- und nachbereitende Arbeitstagen/Sitzungen

Für die Vor- und Nachbereitung von Projekten können notwendige Arbeitstagen/Sitzungen mit Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern, Referentinnen bzw. Referenten sowie weiteren (Fach-)kräften durchgeführt werden.

Hierfür können Fahrtkosten, Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung wie in I.1, I.2 sowie für eine notwendige Kinderbetreuung wie in I.3 „Erstattungsfähige Ausgaben“ übernommen werden.

I.5. Allgemeine Ausgaben

- Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
- Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
- Miet- und notwendige Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
- Notwendige Anschaffungen von Verbrauchs- und Kleinmaterialien, Sport- und Spielgeräten sowie Medien für das Projekt. Bei einer Anschaffung über € 150,00 (Einzelgerät) muss die Originalrechnung einen Inventarisierungsvermerk enthalten.

I.6. Sonstige Ausgaben

Erstattungsfähig sind maximal 10% vom bewilligten Zuschussbetrag:

- Portokosten,
- Kopierkosten,
- Filme,
- Entwicklung von Filmen,
- Videokassetten etc.

II. Finanzierung

Zur Finanzierung des Projektes können z. B.

- a) Teilnahmegebühren erhoben,
- b) Zuschüsse der Stadt, Gemeinde, des Landkreises, der Region beantragt,
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.